

Möglichkeit, auch als Bischöfe in Böhmen wirken zu können. Erst als die Besitzungen der Erzbischöfe zurückgegeben waren, wählte der Orden aus eigener Macht den Großmeister. Die erste Wahl fiel auf den würdigen Georg Ignaz Bospichal (1694 bis 1699), der schon 30 Jahre hindurch als Prior der Seele des Ordens gewesen war und jetzt durch Einführung einer strengen Disciplin der Wiederhersteller des Ordens wurde. Als besonderer Freund der Armen gründete er in der Neustadt das St.-Agnes-Spital. Er erneuerte auch den äußern Glanz des Ordens und erwarb für sich und seine Nachfolger den ersten Platz auf der Regularprälatenbank. Andere berühmte Glieder des Ordens waren der Großmeister Johann von Zdenic (1407 bis 1426), welcher insbesondere auf das Studium der Wissenschaften und die Ausübung der Kunst drang. Nikolaus Kozarz Kozarkowa (gest. 1592), welcher sich durch hervorragende Kenntnisse in der Mathematik und Astronomie auszeichnete; Johann Fr. Beschwitz (gest. 1725), Pflanzmeister und Theologe; Joh. Protop. Burghard (gest. 1784), berühmter Prediger; Franz Witroff (gest. 1814), Professor an der Universität in Prag; Beer, der Verfasser akademischer Erbauungsreden; Havranek, der gebieterische Kenner der böhmischen Sprache zu einer Zeit, da nur Wenige sich mit Slavistik beschäftigten; Jauernann, der fleißige Sammler auf dem Gebiete der Localgeschichte u. s. w. Bemerkenswerth ist, daß der Orden trotz der großen materiellen Verluste der Vergangenheit stets seine Sorgfalt der Zukunft zuwandte, die aus 50 000 Bänden besteht, worunter viele Incunabeln und für die böhmische Geschichte wichtige Handschriften sich befinden. Der Orden zählt (Ende 1887) im Ganzen 6 Mitglieder, die größtentheils Professoren (perpetui professi), theils Cleriker (simpliciter promovi), theils Novizen sind. Von den ersteren sind 1 messen außerhalb des Ordenshauses in der Pflege thätig und zwar auf 3 Propsteien, 3 Commenden, 3 Decanaten, 18 Pfarreien und einer Kirche im Invalidenhaus in Prag; andere sind Professoren an der Universität Prag, an Gymnasien u. s. w. (Vgl. Regula, Statuta et Constitutiones Ordinis Crucigerorum, Pragae 160; Magnum Bullarium, ed. Luxemb. XII, Prag; Regesta diplom. nec non epistolaria Bohemae et Moraviae, I, ed. J. Erben, Pragae 1855; Helyot, Histoire des Ordres, II, Par. 21, 236 ss.; J. v. Bienenberg, Analecten zur Geschichte des Militärkreuzordens mit dem rothen Kreuz, Prag u. Wien 1787; Franz Jachsche, Der rothe Orden der Kreuzherren mit dem rothen Kreuz, Würzburg und Wien 1882; J. Schaller, Beschreibung der Hauptstadt Prag, 4 Bde., Prag 1797; J. N. Zimmermann, Pistor. Verzeichnis aller in der Hauptstadt Prag aufgehobenen Kirchen und Kapellen, Prag 1831—1853; in die Lit. im Art. Böhmen.)

1. Die Kreuzherren mit dem rothen Kreuzen, auch polnische Kreuzherren oder Ordo

de poenitentia ss. martyrum genannt, s. d. Art. Böhmerorden N. 11.

5. Die Regularcanoniker des Ordens vom heiligen Grabe oder fratres cruciferi dominici sepulchri Hierosolymitani (Ordinis s. Augustini), s. d. Art. Grab, Orden vom heiligen, N. 1.

6. Die Regularcanoniker vom heiligen Kreuz zu Coimbra, s. d. Art. Canonici regulares n. 9. [Jos. Jansen S. J.]

Kreuzigung, die schimpflichste und grauamste Todesstrafe des Alterthums (s. d. Art. Kreuz), kommt hier nur in ihrer Anwendung auf unsern Herrn und Heiland zur Sprache. Sie wurde an ihm auf den Urtheilspruch des römischen Procurators Pilatus vollzogen. Die Oberpriester und Fürsten der Juden hatten Jesum eines religiösen Vergehens, der Gotteslästerung (Matth. 26, 65. Marc. 14, 64. Luc. 22, 71. Joh. 19, 7), für schuldig erklärt. Nach dem Gesetze (Lev. 24, 16) war auf Gotteslästerung die Steinigung gesetzt; da aber den Juden die Vollziehung der Todesstrafe unter der Herrschaft der Römer, wie Johannes 18, 31 ausdrücklich hervorhebt, nicht mehr gestattet war, brachten sie ihre Angelegenheit vor den römischen Procurator und beschuldigten dort den Herrn politischer Verbrechen (Luc. 23, 2). Dem ungestümen Drängen des Volkes nachgebend, verurtheilte Pilatus den Herrn zum Kreuztode (παρέδωκεν, ἵνα σταυρωθῆ, Matth. 27, 26). Ueber die Einzelheiten, die sich bei der Ausführung des Urtheils abspielten, bieten die vier Evangelien die Hauptquelle. Einige Erklärungen des evangelischen Berichtes werden durch die ältesten Kirchenväter gegeben. Erläuterungen sind aus der römischen Strafrechtsgeschichte zur Zeit des Kaisers Nerva und aus jüdischen Gebräuchen zu schöpfen. Doch ist wohl zu bemerken, daß bei den Römern zwar das Untersuchungsverfahren und der Urtheilspruch an bestimmte Formen gebunden war, daß aber bei der darauf folgenden Urtheilsvollstreckung große Willkür herrschte, insbesondere bei der Kreuzstrafe, die nicht an römischen Bürgern, sondern an rechtlosen Fremdlingen vollzogen wurde.

1. Die Vorbereitung. Lautete das Urtheil: Ibis ad cruceum, so konnte sogleich zum Strafvollzug geschritten werden, da die sonst gestattete Appellation hier abgeschnitten war. Wo keine Licentoren dem Richter zu Dienste standen, wie es in den Provinzen der Fall war, wurden die Henker (apparitores) aus den fremdländischen Soldaten genommen. Gewöhnlich wurden vier Soldaten (quaternion) unter Anführung eines Centurio (exactor mortis, supplicio mortis praepositus) genommen (Tacit. Ann. 3, 14; Seneca, De ira 1, 16). So auch beim Heiland laut Joh. 19, 23 (vgl. die Parallelen). Welcher Nation die damals zu Jerusalem bezw. Judäa stehende Legion oder der hier in Betracht kommende Theil derselben, die Cohorte, gewesen sei, ist vielfach erörtert, aber nicht klargestellt worden. (Vgl. die Dissertation von Wolfenbüttel, sowie Recherches sur les bour-